



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer

Wigand, Paul

Leipzig, 1858

1. Statuten der Stadt Paderborn von 1442, 1470, 1597

urn:nbn:de:hbz:466:1-30944

und Gerade der Fremden zu, wenn sich binnen Jahresfrist Niemand dazu meldet.

In der Stadt Hörter*) war das Heerweide zu einem Einkommen des Hospitals zum heiligen Geist geworden, wurde aber auch aufgehoben, wie dies aus einem Vertrag zwischen Bürgermeister, Rath, Gilden und Gemeinheit vom Jahr 1514 erhellt, wo es heißt: „Um das Heerweide, so man in unserer Stadt in den heiligen Geist zu geben pflegte, daß die Bürger, Bürgerinnen und Einwohner nicht mehr geben sollen. Aber wenn wer binnen unserer Stadt ohne Erben verfehle, so sollen des heiligen Geistes Templirer oder Verweser das Heerweide alle nehmen, und zu Behuf des heiligen Geistes Jahr und Tag bei sich behalten. Wird darunter sothan Heerweide nicht gefordert, oder mit Rechte besprochen, so soll das dem heiligen Geiste bleiben. Kame auch wer von außen, der sothanes Heerweide zu Recht einforderte, derselbe soll dem heiligen Geist davon den vierten Pfennig geben, als sonst lange geschehen ist...“) Item auch wollen wir von unserer Stadt Einkommen und Kornrenten dem heiligen Geist alle Jahr neun Malter Korn zu Erstattung des Heerweides, das wir, wie oben geschrieben, abgeschafft haben, geben und fallen lassen.“

1. Vom Gerade und Heergeweth, ex originali von der Stadt Paderborn.

Anno 1442 waren Bürgermeister Henrich Ruwelen, Bodo Brinckmann, Camerer Conrad Juden und Jost Bökenauw. Dar overdrogen beyde Rächte, alt und neuw auf sodan Brief, den uns unser gnädigster Herr von Cöllen geben hat, antreffend das Gerade in sothaner Weise, als hernach geschrieben stehet.

Mann und Weib ist Ein Leib. Was davon geziehlet wird, es sey von der Schwertseiten off von der Spielseiten, das negste Leib nimbt das Gerade nach Gebühr der Stadt Paderborn, und so fort in der echten rechten Lethmachten**) tho folgende. Were es aber Sake, daß sich Niemand darzu beschreiben könnte nach alter Gewohnheit und Recht zu Paderborn, so soll das Gerade bei der Wehre bleiben. Were es auch Sake, daß ein frembder Mann oder Frau verfelle, zöge sich Niemand

*) S. Archiv für Geschichte u. A. Westphalens, III. 3. S. 14. u. 25.

**) Eine andere Abschrift hat: Liedtmaß.

darzu binnen einem Jahr nach alter Gewohnheit und Recht der Stadt, so were es verschienen dem Gerichte.

Dieses vorgeantanten Ouerdrages seyn andermahls eins geworden beide Rätthe, alt und neu, und die ganze Gemeinheit der Stadt Paderborn, in dem Jahre, als man schreiff 1445, und wollens stete, vest und unverbrüchlich, eindrächtiglich vor sich und ihre Nachkommende halten. Acta sunt haec ipsa die beatae Ottiliae virginis. — Do wahren Burgermeister Wobefe, Kenemann, Johan Batterman, Camerer Werner Wösten und Henrich Brinckmann: Mann und Weib ist Ein Leib. Was von ihnen geboren wird, ist auch eins; stirbt ein Mann, und verlasset Söhne, so erbt der älteste Sohn des Vaters Heergeweth; stirbt aber eine Frau und verlasset Töchter, so erbt die älteste Tochter deren Gerade. Also nimmt man Hergeweth und Gerade ins dritte Gelid; wenn es aber ins vierte Gelid verfällt, bleibts in der Gewehr nach Paderbornischer Stadt Recht und Gewohnheit. Stirbt auch ein Sohn und verlasset keine Kinder, so erbet der Vater den Sohn und die Mutter die Tochter.

Anno 1470, da waren Burgermeister Gobelen Keinemann und Conrad Brinckmann, Camerer Henrich Runsler und Johann von Raden. In diesem Jahr starb Göbell Keinemann, da ward in seiner Stadt wieder geföhren zum Borgermeister Henrich Bömelken der Aeltere; in diesem vorgemelten Jahre, und wurden Eins beide Rätthe und Gemeinheit der Stadt Paderborn auf die Heergeweth und Gerade, daß auch fort mehr das nächste Leib erben soll in nachbeschriebener Weise:

Mann und Weib seyn Ein Leib. Die Kinder, die ste ziehlen, der älteste Sohn soll des Vaters Heergeweth nehmen; sind da keine Söhne, so soll die älteste Tochter dasselbe nehmen. Und desgleichen die älteste Tochter soll der Mutter Gerade nehmen; sind da aber keine Töchter, so dar dann ein Sohn, der älteste soll das Gerade nehmen, und so fort bis in's dritte Glied. Sind dar aber keine Kinder, so soll der Vater den Sohn erben, und die Mutter die Tochter. Sind die aber auch nicht da, so soll der Bruder den Bruder erben, und die Schwester die Schwester, und so forthin bis ins dritte Glied, es seyen Schwestern oder Brüder. Wo nun dar keine Kinder seyen, sich in das dritte Glied nicht bestebben, so soll das Heergeweth oder Gerade im Wehr bleiben sonder Argelist.

Anno 1597 den 7. May haben beide Rätthe und Gemeinheit der Stadt Paderborn über Hergeweth und Gerade unter andern Punkten sich vereinbart, verglichen, ferner statuirt und verordnet, wie folgt:

Es soll der älteste Sohn des Vaters Hergeweth erben; da der

Sohn nicht vorhanden, soll des Bruders Sohn*) das erben. Ist der aber nicht vorhanden, so soll die älteste Tochter das Hergeweth erben. Ingleichen soll es auch gehalten werden mit den Töchtern in Ziehung des Gerades; und nicht weiter dann bis ins dritte Gelid, sonst soll es vermöge des alten statuti in und bei der Wehr bleiben, und soll es imgleichen in linea collateralis auch also gehalten werden. In ascendenti linea bleibt es auch bei dem alten statuto, so anno 1470 verordnet. Hierbei in Acht zu nehmen und zu bedenken, wann die Ehebette verrücket, daß gleichwohl der älteste Sohn und die älteste Tochter, ob nun die Abtheilung geschehen wäre, die Hergeweth und Gerade ziehen sollen. Es wäre dann, daß dieselbe bei der Abtheilung paciſcirt, und ausdrücklich renunciirt hätten. Publicatum den drei Bauerschaften Kempen, Westen und Königsstraßen, den 25. Jul. stylo novo.

Hergeweth eines Mannes.

Erslich in des Mannes Hergeweth ist gehörig ein Trauring, es sey Silber oder Gold. — Alle die Kleider, sie seyen neu oder alt, so zu des Verstorbenen Leib gehören. — Ist es ein Ackermann, hört das Pferd nächst dem besten in das Hergeweth, dazu ein halber Wagen, ein halber Pflug, eine Egged. Dazu alles Zeug, da man täglich mit arbeitet, ausgenommen, wenn da zwei Ochsen sind, so höret einer darin, der andere muß auf der Deel bleiben. — Auch ein Kaste, darin man kann sein Gewehr inlegen. — Ein Kessel, darin man kann treten mit einer Sporen, noch drei Finger breit hinter der Sporen. — Ein kupfern Pott, da man kann ein Huhn in kochen. — Auch eine zinnerne Kanne, da man ein Kann Bier in hohlen kann. — Ein Poel, da man kann auf ruhen, wenn die Frau in den sechs Wochen ist. — Was aber hievon nicht befunden wird, das bedarf man nicht zu kaufen.

Der Frauen Gerade.

Ein Treuring, er sey von Silber oder Gold, Perlen, Corallen und Nofters, und Alles was zu der Verstorbenen Leib gehört. — Alle Kleider, sie seyen neu oder alt, auch alle das Tuch und Linnenwand, das die Scheere begehren hat. — Alle das Flach, das die Treube begangen hat, es sey roh oder rein. — Alle holde Fesser, so sich im Hause finden, so zu der Milch gehören. — Ein Stanne und auch ein Büfekuffen,

*) Eine andere Abschrift hat: des Sohnes Sohn.

oder Bükestunß. — Ein Schrein, darin eine lange Hoycke liegen kann. — Ein koppern Pott, darin eine Hoete warmes Bier kann gemacht werden. — Eine zinnerne Kanne, darin eine halbe Maase gehet. — Ein Bette; ist dar kein Bette, so gehört es eine Decke zu seyn.

Wann dem Mann stirbt die Frau, soll ihm das Ehebette nicht beraubt werden. — Ein Paar Lacken uff dem Thune, ein Paar Lacken uff dem Bette. — Item Alles darmit eine Frau täglich gearbeitet hat.

Was dar nicht besunden wird, bedarf man nicht zu kaufen.

Diese Gerechtigkeit ist so hergebracht von 237 Jahren und alle gewesene Frauen Aebtkistinnen die Gemeinden dabei gelassen.

2. Hergewette und Gerade in der Stadt Brakel. *)

Nachdem die Erbare, Weis und vorsichtige Burgermeister und Rath von beeden Rathen und Gemeinheiten dero Stadt Brakell wirklich vernommen, daß bishero mit Ziehung der Hergewette und Gerade ein großer Mißbrauch sürgesallen, und je länger je mehr eingerissen, daß dieselb oftmals an weite Verwandten und woll zu Zeiten an die, so darzu nicht oder zu wenig befuegt, gefallen, und von denselben gezogen worden: Also haben Ihr Erb. W. darin mit einhelligem Rhat bewilligt und entschlossen, daß nun hinfüro alle Hergewette und Gerade allhie an das nächste Blut, an der Schwertseite der Mannstamm, an der Spillseite die Frauenspersonen verfallen sollen. — Und wo der Mannstamm nicht vorhanden, soll das nächste Blut, es sey Manns- oder Weibsperson Hergewette und Gerade ziehen.

Und soll Erstlich die Annehmung des Hergewettes oder Gerades anfahren an niedersteigender Linien, dergestalt, da der Verstorbene Kinder, Kindeskind oder derselben Kinder, sie seien männliches oder weibliches Geschlechtes, hinter ihm verlassen, daß dieselbigen alsdann desselben Hergewette oder Gerade, nach dieser Stadt Brakell althergebrachtem Gebrauch ziehen sollen, *gradus praerogativa semper servata*, das ist, daß in dem der Aelteste und Nächste allzeit den Vorzug haben soll.

Im Fall aber, wie gemelt, in niedersteigender Linie derselben Keiner vorhanden, soll des Verstorbenen Hergewette oder Gerade an obsteigende Linien, nämlich an des Ableibigten Vater oder Mutter, Eltervater oder

*) Vgl. auch die Urkunde v. 1476 in meinem „Archiv“ VI. S. 274.